

Anlage zur Auftragsdatenverarbeitung nach §11 BDSG

zwischen

KUNDE

– im Folgenden Auftraggeber oder KUNDE genannt –

und der Infopark AG, Kitzingstraße 15, 12277 Berlin

– im Folgenden Auftragnehmer oder Infopark genannt –

Präambel

Diese Anlage zum Angebot A2015XXXX vom 2015-XX-XX konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Vertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen können. Die Laufzeit dieser Anlage richtet sich nach der Laufzeit des Vertrags.

§ 1 Definitionen

1. Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.

2. Datenverarbeitung im Auftrag

Datenverarbeitung im Auftrag ist die Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers.

3. Weisung

Weisung ist die auf einen bestimmten datenschutzmäßigen Umgang (z.B. Anonymisierung, Sperrung, Löschung, Herausgabe) des Auftragnehmers mit personenbezogenen Daten gerichtete schriftliche Anordnung des Auftraggebers. Die Weisungen werden anfänglich durch den Vertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung).

4. Wartung

Wartung ist die Summe der Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit und Integrität der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen; dazu gehören die Installation, Pflege, Überprüfung und Korrektur der Software sowie Überprüfung und Reparatur oder Austausch von Hardware.

5. Fernwartung

Fernwartung ist die Wartung der Soft- und Hardware von Datenverarbeitungsanlagen, die von einem Ort außerhalb der Stelle, bei der die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt,

mittels Einrichtungen zur Datenübertragung vorgenommen wird.

§ 2 Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

1. Der Auftragnehmer verantwortet schwerpunktmäßig die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen beim Auftraggeber, so dass ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann. Die aufzuführenden Tätigkeiten sind in der Leistungsbeschreibung des Vertrages konkretisiert. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich („verantwortliche Stelle“ im Sinne des § 3 Absatz 7 BDSG).
2. Die Inhalte dieser Vertragsanlage gelten entsprechend, wenn der Auftragnehmer auch personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet.
3. Aufgrund dieser Verantwortlichkeit kann der Auftraggeber auch während der Laufzeit des Vertrages und nach Beendigung des Vertrages die Berichtigung, Löschung, Sperrung und Herausgabe von Daten verlangen.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer darf Daten im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen.
2. Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten des Auftraggebers vor Missbrauch und Verlust treffen, die den Forderungen des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 9 BDSG) entsprechen. Dies beinhaltet insbesondere
 - a) Unbefugten den Zutritt zu Datenanlagen, mit denen die personenbezogenen Daten verarbeitet und genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
 - b) zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
 - c) dafür Sorge zu tragen, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
 - d) dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt

werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),

- e) dafür Sorge zu tragen, dass nachträglich geprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
- f) dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
- g) dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
- h) dafür Sorge zu tragen, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können (Trennungskontrolle),

Eine Maßnahme nach b) bis d) ist insbesondere die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren.

Eine Darstellung dieser technischen und organisatorischen Maßnahmen wird Anhang zu dieser Anlage (Anhang 2).

3. Der Auftragnehmer stellt auf Anforderung dem Auftraggeber die für die Übersicht nach § 4g Absatz 2 S. 1 BDSG notwendigen Angaben zur Verfügung.
4. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz (Datengeheimnis) verpflichtet und in die Schutzbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes eingewiesen worden sind. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.
5. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten mit.
6. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers.
7. Überlassene Datenträger sowie sämtliche hiervon gefertigten Kopien oder Reproduktionen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat diese sorgfältig zu verwahren, so dass sie Dritten nicht zugänglich sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit seine Daten und Unterlagen betroffen sind. Die datenschutzkonforme Vernichtung von Test- und Ausschussmaterial übernimmt der Auftragnehmer auf Grund einer Einzelanweisung durch den Auftraggeber. In besonderen vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe.
8. Die Erfüllung der vorgenannten Pflichten ist vom Auftragnehmer zu kontrollieren und in geeigneter Weise nachzuweisen.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind bzgl. der zu verarbeitenden Daten für die Einhaltung der jeweils für sie einschlägigen Datenschutzgesetze verantwortlich.
2. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
3. Die Pflicht zur Führung des öffentlichen Verfahrensverzeichnisses (Jedermannverzeichnis) gemäß § 4g Abs. 2 S. 2 BDSG liegt beim Auftraggeber.
4. Dem Auftraggeber obliegen die aus § 42a BDSG resultierenden Informationspflichten.
5. Der Auftraggeber legt die Maßnahmen zur Rückgabe der überlassenen Datenträger und/oder Löschung der gespeicherten Daten nach Beendigung des Auftrages vertraglich oder durch Weisung fest.

§ 5 Anfragen Betroffener an den Auftraggeber

1. Ist der Auftraggeber auf Grund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einer Einzelperson verpflichtet, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten dieser Person zu geben, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützen, diese Informationen bereitzustellen, vorausgesetzt:
 - der Auftraggeber hat den Auftragnehmer hierzu schriftlich aufgefordert und
 - der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer die durch diese Unterstützung entstandenen Kosten.

§ 6 Kontrollpflichten

1. Der Auftraggeber überzeugt sich vor der Aufnahme der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von den technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers und dokumentiert das Ergebnis. Der Auftraggeber kann sich nach rechtzeitiger Anmeldung zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs persönlich überzeugen
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte zu geben, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind.

§ 7 Subunternehmer

1. Die Weitergabe von Aufträgen im Rahmen der in § 2 Absatz 1 S. 2 konkretisierten Tätigkeiten an Subunternehmer durch den Auftragnehmer bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

2. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglich vereinbarten Leistungen verbundene Unternehmen des Auftragnehmers zur Leistungserfüllung heranzieht bzw. Unternehmen mit Leistungen unterbeauftragt.
3. Erteilt der Auftragnehmer Aufträge an Unterauftragnehmer, so obliegt es dem Auftragnehmer, seine Pflichten aus diesem Vertrag den Unterauftragnehmer zu übertragen. Satz 1 gilt insbesondere für Anforderungen an Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit zwischen den Vertragspartnern dieses Vertrages.

§ 8 Protokolle und Aufzeichnungen

1. Der Auftraggeber kann jederzeit Protokolle und Mitschnitte einsehen. Spätestens nach drei Monaten sind diese Aufzeichnungen zu löschen.
2. Die Löschung bzw. Vernichtung ist dem Auftraggeber auf Anforderung mit Datumsangabe schriftlich zu bestätigen.

§ 9 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags nach den gesetzlichen Bestimmungen. Werden Ansprüche von Betroffenen, deren Daten verarbeitet werden, gegenüber dem Auftraggeber wegen unzulässiger oder unrichtiger Datenverarbeitung geltend gemacht, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber zu unterstützen und zu beweisen, dass die fehlerhafte Datenverarbeitung nicht in seinem Verantwortungsbereich liegt.
2. Weitergehende Haftungsansprüche nach den geltenden Gesetzen bleiben unberührt.
3. Der Auftragnehmer haftet für ein Verschulden seines Subunternehmers wie für eigenes Verschulden.

§ 10 Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl

1. Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als „verantwortliche Stelle“ im Sinne des Datenschutzgesetzes liegen.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und all ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftliche Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

3. Es gilt deutsches Recht.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsanlage teilweise oder vollständig unwirksam, nichtig oder in sonstiger Weise undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen.

KUNDE

Infopark

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Anhang 1: Gegenstand der Auftragsdatenverarbeitung

1. Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Auftragsdatenverarbeitung

Die Infopark AG führt i.d.R. keine Auftragsdatenverarbeitung im engeren Sinne durch, sondern kann üblicherweise nur im Rahmen der Durchführung von Wartungsarbeiten und Serviceleistungen mit personenbezogenen Daten des Kunden in Kontakt kommen. Details hierzu sind im Leistungsumfang des o.g. Vertrags festgelegt.

2. Kreis der Betroffenen

- Mitarbeiter und ehemalige Mitarbeiter des Kunden
- Mandanten, Kunden und Geschäftspartner des Kunden sowie deren Mitarbeiter
- ehemalige Mitarbeiter

3. Art der personenbezogenen Daten

Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse von natürlichen Personen, wie z.B.

- Personenstammdaten (Name, Anschrift, Geburtsdatum)
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
- Vertragsstammdaten, insb. mit Lieferanten, Interessenten und Abonnenten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
- Kundenhistorie von Lieferanten, Interessenten
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
- Auskunftsangaben (von Dritten, z.B. Auskunfteien, oder aus öffentlichen Verzeichnissen)

4. Kontaktpersonen der Vertragsparteien

Auftraggeber

Leiter:

Datenschutzbeauftragter: Stephan Hartinger

Auftragnehmer:

Leiter:

Datenschutzbeauftragter: